

## Allgemeinverfügung

**der unteren Forstbehörde im Landkreis Böblingen zum Sperren  
von Flächen im Stadtwald Herrenberg im Zuge einer  
Artenschutzmaßnahme  
Az.: 8603.32- Waldsperrung – Markteich Herrenberg**

Im FFH-Gebiet Schönbuch gibt es insbesondere im Gewässersystem des Goldersbachs große, zusammenhängende Lebensräume für den prioritär nach Anhang II und V der FFH-Richtlinie geschützten Steinkrebs. Voraussichtlich durch mehrere Krebspestausbürche im letzten Jahrzehnt wurde jedoch ein großer Teil der zuvor sehr großen Steinkrebspopulation im Gebiet vernichtet. Ein Teil der Population konnte in den Oberläufen des Gewässersystems überleben und breitet sich seither wieder aus. In der Folge dieser Ereignisse wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, um den Ursprung des Krebspestausbürchs zu lokalisieren. Ende des Jahres 2022 wurde der Nachweis von invasiven gebietsfremden Kamberkrebsen als Träger des Erregers dann im sogenannten „Markteich“, im Oberlauf des Fischbachs erbracht. Dieser liegt im Stadtwald Herrenberg, in der Abteilung 3 des Distrikts Grafenberg. Zum langfristigen Schutz des einheimischen und besonders geschützten Steinkrebses ist es zwingend erforderlich, den invasiven Flusskrebsbestand und das Krebspestpotential im Markteich vollständig zu tilgen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführt.

Zur Erreichung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Ziele der Sanierungsmaßnahme sowie zum Schutz der Waldbesuchenden ist es erforderlich, die den Markteich umgebenden Waldbereiche der Abteilung 3, im Distrikt Grafenberg des Stadtwalds Herrenberg während der Maßnahmenumsetzung zu sperren.

**Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:**

- I. Die in der beigefügten Karte rot schraffierten Waldflächen der Abteilung 3, Distrikt 4 des Stadtwaldes Herrenberg werden von Amts wegen für den Zeitraum vom 30.09.2024 bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme für Erholungssuchende gesperrt.**
- II. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 30.09.2024 in Kraft. Die Sperrung wird örtlich mit Sperrschildern gemäß Waldsperrverordnung kenntlich gemacht. Sie gilt längstens bis zum endgültigen Abschluss der Artenschutzmaßnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart am Markteich.**
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird hiermit angeordnet.**
- IV. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.**

### **Begründung:**

Im sogenannten „Markteich“ im Oberlauf des Fischbachs in der Abteilung 3, Distrikt 4 „Grafenberg“ des Stadtwaldes Herrenberg wurde Ende des Jahres 2022 durch das Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart der Nachweis des Krebspesterregers erbracht. Zum Schutz der im Gewässersystem des Goldersbachs einheimischen und als prioritäre Art des Anhang II und V der FFH-Richtlinie europaweit geschützten Steinkrebspopulation ist es zwingend erforderlich, den invasiven Flusskrebsbestand und damit den Erreger im Markteich vollständig zu tilgen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen, u.a. das Abpumpen des Markteiches, werden vom Regierungspräsidium Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Böblingen und der Stadt Herrenberg als Flächeneigentümerin durchgeführt. Um eine Verschleppung des Krebspesterregers in bisher unbeeinträchtigte Bereiche des Gewässersystems des Goldersbachs zu vermeiden, werden die in der anliegenden Karte dargestellten Waldbereiche für Waldbesuchende gesperrt. Die Sperrung dient der Erreichung der arten- und naturschutzfachlichen Zielsetzung und ist zum Schutz der Waldbesuchenden und zur erfolgreichen Maßnahmendurchführung notwendig.

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Böblingen ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann die Forstbehörde aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Die arten- und naturschutzrechtlichen Ziele und der Schutz der Waldbesuchenden sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn das Erreichen der artenschutzrechtlichen Zielsetzungen und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Böblingen den 23.09.2024

Unterschrift: ..... 

Landratsamt Böblingen - Untere Forstbehörde

# Karte zur Allgemeinverfügung der unteren Forstbehörde im Landkreis Böblingen zum Sperren von Flächen im Stadtwald Herrenberg vom 23.09.2024,

Az.: 8603.32 - Waldsperrung Markteich

